

STAATSRAT, VERWALTUNGSABTEILUNG.

U R T E I L

Nr. 78.244 vom 20 Januar 1999

A. 74.930/XIII-38

In der Rechtssache : XXX,

Wahlдомизил bei
Herrn Axel KITTEL,
Rechtsanwalt,
Edelstraße 13
4700 Eupen,

gegen :

den Belgischen Staat,
vertreten durch den
Minister des Innern,
Wahlдомизил bei
Herrn Edgar DUYSER,
Rechtsanwalt,
Vervierser Straße 10
4700 Eupen.

DER VORSITZENDE DER XIII. KAMMER,

Aufgrund der am 15. Juli 1997 eingereichten Klageschrift, mit der XXX die Nichtigerklärung der Entscheidung beantragt, durch die ihr ein Visum für Belgien abgelehnt worden ist;

Aufgrund des Erläuterungsschriftsatzes;

Aufgrund des von Herrn VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter beim Staatsrat, erstatteten Berichts;

Aufgrund der Anordnung vom 13. Mai 1998 zur Hinterlegung der Akten und des Berichts in die Kanzlei;

Aufgrund der Zustellung des Berichts an die Parteien und der letzten Schriftsätze;

Aufgrund der den Parteien zugestellten Anordnung vom 30. November 1998, die die Sache auf die Sitzung vom 14. Dezember 1998 anberaumt;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Kammervorsitzender, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Ausführungen von Herrn KITTEL, Rechtsanwalt, der für die Klägerin erscheint, und von Herrn DUYSER, Rechtsanwalt, der für die Gegenpartei erscheint;

Nach Anhörung des gegenteiligen Gutachtens von Herrn VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, daß XXX am 4. Dezember 1996 bei der belgischen Botschaft in I. ein Visum für drei Monate (für die Zeit von Januar bis März 1997) beantragt, um ihren Vater in K. besuchen und in Belgien reisen zu dürfen; daß am 7. Februar 1997 der belgischen Botschaft in P. mitgeteilt wurde, daß der Antrag abgelehnt worden war, weil eine Niederlassung in Belgien zu befürchten ist; daß die Botschaft diese Ablehnungsentscheidung der Klägerin am 17. Februar 1997 zugestellt hat;

In der Erwägung, daß die Klägerin in einem ersten Klagegrund die Verletzung des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die formelle Begründung der Amtshandlungen geltend macht, insofern ihr lediglich eine Ablehnung ohne Rechtfertigung zugestellt wurde;

In der Erwägung, daß die Zustellung des angefochtenen Rechtsakts an die Klägerin keine Begründung enthält; daß der Rechtsakt selbst den Vermerk "Niederlassung zu befürchten - der Zweck des Aufenthalts ist, sich zu ihrem Vater zu begeben" trägt;

In der Erwägung, daß die Klägerin ihren Visumantrag mit den Worten "meine Familie treffen - ich möchte in Belgien reisen und spaziergehen" begründet hatte;

In der Erwägung, daß die Klägerin andererseits erklärt, sie sei von J. XXX, der die belgische und p. Staatsangehörigkeit besitze und seinen Wohnsitz in K. habe, adoptiert worden; daß dieser sich dazu verpflichtet habe, die Lebenshaltungskosten der Klägerin in Belgien zu übernehmen;

In der Erwägung, daß die Begründung des angefochtenen Rechtsakts nicht als angemessen im Sinne des Gesetzes vom 29. Juli 1991 betrachtet werden kann; daß, da die Klägerin einerseits ein Visum für die Zeit von Januar bis März 1997 beantragt hat, der Antrag auf Niederlassung andererseits einem anderen administrativen Weg folgt als der Visumantrag und der Antrag auf Niederlassung demzufolge erst zu gegebener Zeit und als solcher untersucht werden muß, und da die Gegenpartei schließlich selbst J. XXX, den die Klägerin eben besuchen wollte, als deren Vater bezeichnet, die Gegenpartei die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern mißachtet; daß der Klagegrund begründet ist;

In der Erwägung, daß der zweite Klagegrund, der zu keiner Nichtigerklärung mit weitgehenden Wirkungen führen könnte, nicht zu untersuchen ist,

E N T S C H E I D E T :

Artikel 1.

Die XXX zugestellte Entscheidung, mit der ihr ein Visum für Belgien abgelehnt worden ist, wird für nichtig erklärt.

Artikel 2.

Die Kosten der Klage, festgelegt auf 7.000 Franken, werden zu Lasten der Gegenpartei gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der XIII. Kammer am 20. Januar 1900 neunundneunzig, bei der :

Herr HANOTIAU, Kammervorsitzender,
Frau NOTEBAERT, Kanzler.

zugegen waren.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

Chr. NOTEBAERT.

M. HANOTIAU.